GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Sämtliche pyrotechnische Gegenstände (für technische oder Unterhaltungszwecke) unterliegen in Österreich den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG 2010), welches seit dem 4. Jänner 2010 in Kraft ist.

In diesem Bundesgesetz werden die pyrotechnischen Gegenstände für Unterhaltungszwecke (Feuerwerk) nach § 11 entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels in 4 Kategorien (F1 – F4) unterteilt.

F1 Sehr geringe Gefahr (Feuerwerks-Scherzartikel, Feuerwerksspielwaren) Abgabe an Personen/ Jugendliche ab 12 Jahren

F2 Geringe Gefahr, (Silvesterfeuerwerk) zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen; Abgabe an Personen ab 16 Jahren

F3 Mittlere Gefahr, zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen, Abgabe an Personen ab 18 Jahren nur mit Sachkunde-Nachweis (Pyrotechnik Ausbildung Aufbaukurs und Pyrotechnikausweis) und Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (BH oder LPD)

F4 Große Gefahr, (Profi-Feuerwerk) nur zur Verwendung von Personen ab 18 Jahren und mit Fachkenntnis (Pyrotechnik Ausbildung fortführender Kurs und Pyrotechnikausweis) und Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (BH oder LPD)

Jeder pyrotechnische Gegenstand muss in Österreich außerdem eine CE-Kennzeichnung gemäß § 32, Abs. 1, PyroTG 2010 und Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache aufweisen, um eine schnelle Erkennung für Konsumenten und Behörden der ev. damit verbundenen Gefahren zu gewährleisten.

In der Europäischen Norm EN15947-5;2015 sind Anforderungen an die Konstruktion und Funktion von Feuerwerkskörpern festgelegt. Sie schließt auch die Verwendung von Substanzen und Gemischen aus, die zu einer Gefährdung führen würden. Dazu zählen u.a. Hexachlorbenzol, Schwermetalle wie Arsen, Blei und Quecksilber, Pikrate und Mischungen aus Chloraten mit Metallen, Schwefel oder Sulfide. Gemäß dieser Norm werden von benannten Stellen in der EU so genannte Baumusterprüfungen durchgeführt.

Nur nach bestandener Prüfung und positiver Bewertung des Qualitätssicherungssystems (QS) der Hersteller dürfen die Feuerwerkskörper mit dem CE-Kennzeichen für den gesamten Binnenmarkt der EU versehen werden.

Da CE-gekennzeichnete Knallkörper der Kat. F2 (Silvesterfeuerwerk für Konsumenten) seit 2016 keine Blitz- oder Metallknallsätze mehr enthalten dürfen, sondern nur mehr Schwarzpulver, können sie bei einem gesetzl. vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von mindestens 8 Metern einen maximalen Lärmpegel von 120 dB nicht mehr überschreiten.

Daher können diese CE geprüften und erlaubten Feuerwerkskörper bei sachgemäßer Verwendung (Gebrauchsanweisung beachten, kein Alkohol) erfahrungsgemäß keine schweren Verletzungen oder Hörschäden mehr hervorrufen.